

Satzung des Vereins "Montessori - Fördergemeinschaft Eggenfelden e.V."

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Montessori - Fördergemeinschaft Eggenfelden e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 84307 Eggenfelden.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Eggenfelden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen eine kontinuierliche Bildung zu verschaffen, die deren individuelle Entwicklungsbedürfnisse berücksichtigt.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe:
 - a) Die zeitgemäße praktische Umsetzung der zeitlosen Bildungsprinzipien der Reformpädagogin Maria Montessori zu fordern, zu fördern und weiterzuentwickeln.
 - b) Die Gründung und Erhaltung entsprechender Bildungseinrichtungen zu unterstützen,
 - c) Die Öffentlichkeit über entsprechende Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten zu informieren und dafür zu interessieren.
4. Zu diesem Zweck kann der Verein alleine oder mit anderen Vereinen zusammen Träger entsprechender Bildungseinrichtungen (z.B. Schule) sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Personen der satzungsgemäßen Organe können einen angemessenen pauschalierten Aufwendersersatz, jedoch keine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EstG und keine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG, erhalten.
6. Der pauschalierte Aufwendersersatz erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch einkommensteuerliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

2. Art der Mitgliedschaft

1. aktive Mitgliedschaft als Einzelmitglied oder Familienmitglied

Beitragspflicht

Stimmrecht

Antragsrecht

2. fördernde Mitgliedschaft: Beitragspflicht kein Stimmrecht kein Antragsrecht

3. Ehrenmitgliedschaft: keine Beitragspflicht

Stimmrecht

Antragsrecht

Natürliche Personen wählen zwischen 5.2.1 und 5.2.2, während 5.2.3 durch die Mitgliederversammlung vergeben wird. Juristischen Personen kommt ausschließlich der Status 5.2.2 zu.

3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und den gewünschten Mitgliedsstatus enthalten. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für Ehe- oder Lebenspartner, die ebenfalls Mitglied sind (Familienmitgliedschaft), kann der Beitrag ermäßigt werden. Der Vorstand kann Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht befreien.

5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

1. Der Austritt des Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.

- es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge von mindestens einem vollen Jahresbetrag ohne triftigen Grund, trotz zweimaliger Mahnung, nicht bis zum Ende der Zahlungsfrist entrichtet hat. Die Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich beantragen, dass in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Mitglieder diesen Ausschluss wieder aufheben. Diesem Antrag ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen, nach der alle Details, die zur Begründung des Ausschlusses führten, vor der Mitgliederversammlung dargelegt werden dürfen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

6. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ruhen dessen Rechte und Pflichten bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

S 7 Mitgliederversammlung

1. Als oberstes beschlussfassendes Organ wird eine Jahreshauptversammlung pro Jahr vom Vorstand im Sommer mittels schriftlicher Einladung – als solche gilt auch eine E-Mail – unter Angabe einer Tagesordnung und der eingereichten Anträgen einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können im Frühjahr und im Herbst abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Leitung einer der vom Verein betriebenen Einrichtungen oder die Geschäftsführerin dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Zwischen dem Absenden des Einladungsschreibens und der jeweiligen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen eingehalten werden. Anträge zur Satzung können nur zur Jahreshauptversammlung gestellt werden. Anderweitige Anträge können zu jeder Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind bis zum 31. Mai (Poststempel), für eine Herbstversammlung bis zum 30. September und für eine Frühjahrsversammlung bis zum 31. Januar an den Vorstand über die Geschäftsstelle einzureichen.
4. Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind in der Einladung aufzuführen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Protokollführung und der Versammlungsleitung, die anwesende Mitgliederzahl, die Tagesordnung, die unredigierte Wortfassung von Anträgen, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll liegt spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder bereit.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Einhaltung des Vereinszwecks
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes und die Entlastung des Vorstands
 3. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 4. die Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters
 5. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 6. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen.

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal sechs gleichberechtigten ordentlichen Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ordentliche Vorstandswahlen finden nur zur Jahreshauptversammlung statt.
3. Die Wahlen sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Vorstandsämter vorgeschlagen werden.
Gewählt sind diejenigen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Diese dürfen nicht Angestellte oder staatlich Bedienstete des Vereins sein.
5. Bei Vorstandswahlen soll den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, wer für die nächste Amtsperiode kandidiert.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand durch Kooptation einen Nachfolger benennen, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleibt. Bei dieser nächsten Jahreshauptversammlung stellt sich der durch Kooptation benannte Nachfolger der Wahl durch die Mitgliederversammlung, sofern nicht ohnehin zu diesem Termin die reguläre Wahlperiode endet und ordentliche Vorstandswahlen stattfinden. Bei zeitgleichem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied sind innerhalb von drei Monaten Nachwahlen für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder anzusetzen.
7. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt die laufenden Aufgaben wahr, soweit diese nicht gemäß Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgend Aufgaben:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, sowie Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 3. Regelung von Personalangelegenheiten
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
 5. Einberufung der Mitgliederversammlung
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, so wie Reduzierung oder Aufhebung der Beitragspflicht einzelner Mitglieder
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sollen die betreffenden Aufgabenbereiche und der Ablauf der Vorstandssitzung geregelt sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder mündlich, unter Nennung der Tagesordnung, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
9. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 9 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand kann eine Person zur Geschäftsführung einstellen.

§ 10 Finanzierung, Kassenwesen, Rechnungsprüfung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch öffentliche Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Schulgeld, Patenschaften, Spenden und sonstige Mittel erbracht.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Den Mitgliedern die Möglichkeit zur Einsicht in die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres zu geben.
3. Die Kassenprüfung erfolgt durch den Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter. Beide sind nicht Mitglied des Vorstandes und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt, jedoch mindestens 2 Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Rücklagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu bilden.

§ 11 Satzungsänderung

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Abstimmung zur Satzungsänderung wird ein ausführliches Protokoll geführt, in dem u.a. die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Zahl der abgegebenen Stimmen festgehalten wird.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Sollte dies nicht erreicht werden, so wird innerhalb der darauf folgenden 30 Tage eine weitere Mitgliederversammlung zur Abstimmung einberufen. In diesem zweiten Gang führt die Zustimmung von bereits 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung des Vereins.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an die gemeinnützige Stiftung des „Montessori Landesverband Bayern e.V.“, die "Montessori Bayern Stiftung"**, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2016 in Eggenfelden angenommen und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.